

Ordnung des Zentrums für Sprache und Kommunikation an der Universität Regensburg

Vom 14. Juli 2016

Aufgrund von Art. 13 i.V.m. Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Lenkungsausschuss
- § 5 Leitung
- § 6 Lehrgebiete
- § 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

- (1) ¹Das Zentrum für Sprache und Kommunikation (ZSK) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Regensburg im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG. ²Es steht unter der Verantwortung der Leitung der Universität Regensburg.
- (2) Das ZSK ist in Lehrgebiete gegliedert.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Das ZSK hat zum Ziel, die studienvorbereitende und -begleitende Sprach- und Fremdsprachenausbildung zu organisieren und durchzuführen, insbesondere um damit zur Internationalisierung der Universität beizutragen. ²Zudem bietet das ZSK Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der mündlichen und schriftlichen Kommunikation an. ³Dem ZSK können in Abstimmung mit den betroffenen Fakultäten und dem Einvernehmen der Universitätsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das ZSK mit den Fakultäten und weiteren Einrichtungen der Universität und anderen Hochschulen zusammen.

§ 3 Organe

Organe des Zentrums für Sprache und Kommunikation sind

- a) der Lenkungsausschuss,
- b) die Leitung.

§ 4 Lenkungsausschuss

(1) ¹Der Lenkungsausschuss umfasst folgende Mitglieder:

- a) eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
- b) je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG aus den elf Fakultäten der Universität,
- c) eine Vertreterin oder einen Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
- e) die Leiterin oder den Leiter des ZSK (siehe § 5) als beratendes Mitglied,
- f) eine Vertreterin oder einen Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem International Office der Universität.

²Für seine Arbeit kann der Ausschuss weitere Mitarbeiter des ZSK, andere Hochschulangehörige oder externe Fachleute beratend hinzuziehen.

(2) ¹Der Lenkungsausschuss beschließt in Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Sinne der Aufgaben gemäß § 2. ²Die Mitglieder aus Abs. 1 Buchst. b) bis d) tragen Anliegen und Rückmeldungen der sie entsendenden Fakultäten und Statusgruppen bezüglich der Arbeit des ZSK zusammen. ³Sie berichten in den entsendenden Fakultäten und Statusgruppen über die Arbeit des ZSK. ⁴Der Lenkungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Struktur und der personellen und sachmittelbezogenen Ausstattung des ZSK,
- b) Ermittlung von Benutzerinteressen,
- c) beratende Mitwirkung bei der Bestellung der Leitung des ZSK,
- d) Verabschiedung des Lehrprogramms für jedes Semester,
- e) Verabschiedung der Anträge des ZSK für Studienzuschussmittel gem. Art 5a BayHSchG.

(3) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von acht Semestern bestellt. ²Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) ¹Die Mitglieder des Lenkungsausschusses nach Abs. 1 Buchst. b) werden vom jeweiligen Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultät für acht Semester gewählt. ²Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter für acht Semester gewählt. ³Die

Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter werden vom studentischen Konvent für zwei Semester gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

- (5) ¹Der Lenkungsausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Semester zusammen.
²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstellt gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter die Tagesordnungen für die Sitzungen.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt das ZSK zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter gegenüber Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität.

§ 5 Leitung

- (1) ¹Das ZSK wird von einer ständigen hauptamtlichen Leiterin oder einem ständigen hauptamtlichen Leiter geführt, der von der Universitätsleitung bestellt wird. ²Die Vertreterin oder der Vertreter des Leiters wird von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters aus dem Kreis der Lehrgebietsleiterinnen und Lehrgebietsleiter bestellt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des ZSK ist zuständig für
 - a) die administrative und organisatorische Leitung des ZSK,
 - b) die Umsetzung von Maßnahmen allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung,
 - c) die Einhaltung der für das ZSK einschlägigen Ordnungen und Regelungen,
 - d) die Erstellung des Haushaltsentwurfs und die ordnungsgemäße Verwendung der dem ZSK zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
 - e) die Gliederung des ZSK in Lehrgebiete im Benehmen mit der Universitätsleitung,
 - f) die Verwaltung und Koordination der Angebote der Lehrgebiete,
 - g) die Koordination und Durchführung von Maßnahmen der Evaluation und Qualitätssicherung,
 - h) die geordnete Nutzung der dem ZSK zugewiesenen Räume und technischen Ausstattung,
 - i) die Außendarstellung des ZSK,
 - j) die Berichterstattung an Lenkungsausschuss und Universitätsleitung.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem ZSK zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 6 Lehrgebiete

- (1) Das ZSK ist in Lehrgebiete aufgeteilt, die jeweils von einer Lehrgebietsleiterin oder einem Lehrgebietsleiter verantwortlich geführt werden.
- (2) Zu den Aufgaben der Lehrgebietsleiterinnen und Lehrgebietsleiter neben der eigenen Lehrtätigkeit gehören insbesondere
 - a) die Entwicklung und Erstellung des Lehrangebots für das jeweilige Lehrgebiet,

- b) die Einhaltung, Durchführung und Aktualisierung von Studien- und Prüfungsordnungen,
 - c) die Auswahl der im jeweiligen Lehrgebiet tätigen Lehrenden im Einvernehmen mit dem Leiter und deren fachliche Betreuung,
 - d) die Entscheidung über den Einsatz der dem Lehrgebiet zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - e) die Sicherung der fachlichen Qualität des Lehrangebots,
 - f) die inhaltliche Weiterentwicklung des Lehrgebiets,
 - g) die Berichterstattung an die Leiterin oder den Leiter über die Aufgabenerfüllung der dem Lehrgebiet zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die jeweilige Lehrgebietsleiterin oder der jeweilige Lehrgebietsleiter ist direkte Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Lehrgebiet zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Über die Besetzung der Lehrgebietsleitung entscheidet die Leiterin oder der Leiter im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses.

§ 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer örtlichen Bekanntgabe in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung des Zentrums für Sprache und Kommunikation außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 6. Juli 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 14. Juli 2016.

Regensburg, den 14. Juli 2016
Universität Regensburg
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 14. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juli 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2016.